

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schutz- und Grillhütte Guxhagen, Ortsteil Grebenau**

---

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Räumlichkeiten stehen vorwiegend für die Vereinsarbeit der Guxhagener Vereine, sowie für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Jugend und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Förderung des Sports und zu Familienfeiern zur allgemeinen Verfügung.

## **§ 2**

### **Überlassung und Zuständigkeit**

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Ortsvorsteher zuständig. Die Übergabe und Abnahme nach Benutzung ist Aufgabe des Ortsvorstehers.
3. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sachschäden am Inventar sind mit dem Ortsvorsteher abzurechnen.

## **§ 3**

### **Benutzungsbedingungen**

Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich des Inventarverzeichnisses anzuerkennen. Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Einrichtung und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigungen sind die entstehenden Kosten vom Benutzer zu übernehmen.
2. Die benutzen Räume, die Einrichtung und das Inventar sind am Ende der Benutzung gründlich zu reinigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so hat die Gemeinde Guxhagen das Recht, die Arbeit auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.
3. Bei Musik mit Tonträgern oder Musikern ist die Lautstärke so einzustellen, dass benachbarte Grundstücke nicht durch Lärm belästigt werden. Ab 22<sup>00</sup> Uhr ist die Lautstärke weiter zu reduzieren. Eine zu große Geräuschbelästigung durch zu große Musikk Lautstärke führt nach 22<sup>00</sup> Uhr zum Abschalten des Hauptstromes.

4. Das Parken an der Grillhütte und am oder auf dem Sportplatz ist nicht gestattet. Parkmöglichkeiten sind im Ort zu nutzen.  
Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Grillhütte fahren.
5. Die in Anspruch genommene Einrichtung und das Inventar sowie der Schlüssel sind am Tage nach der Benutzung dem Ortsvorsteher ordnungsgemäß zu übergeben.
6. Das Poltern ist auf dem Gelände untersagt.
7. Bei Benutzung der Feuerstelle darf nur unbehandeltes, von Nägeln entferntes Holz, angeliefert werden.  
Das angelieferte Holz muss vom Anlieferer ordentlich gelagert werden.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühren**

1. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Schutz/Grillhütte. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren sind vor der Benutzung beim Ortsvorsteher einzuzahlen.
3. Neben der Benutzungsgebühr ist eine Kautions von 51,- Euro hinterlegen.  
Die Benutzungsgebühr wird auf 1,50 Euro festgelegt.  
Bei stundenweiser Benutzung ist der Tagssatz zu entrichten.
4. Für Veranstaltungen der Gemeinde (einschl. Sitzungen der gemeindlichen Gremien) werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, sofern die Veranstaltungen ohne Gewinnerzielung durchgeführt werden.
5. Über weitere Befreiungen und Ermäßigungen der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 5**

### **Haftung für Schäden**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde Guxhagen für alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar und den sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher verursachen.
2. Für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

3. Für Verluste von privaten Gegenständen und Kleidungen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsgebühr – und Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guxhagen, 25. Mai 2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Guxhagen

Bürgermeister